

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 80/10 S**

L 3 AS 2919/10 NZB (LSG Baden-Württemberg)  
S 9 AS 746/10 (SG Reutlingen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

ARGE Zollernalbkreis,  
Stingstraße 17, 72336 Balingen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2010 durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen  
S. Knickrehm und Behrend  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts  
Baden-Württemberg vom 26. Juli 2010 - L 3 AS 2919/10 NZB - wird als unzulässig  
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um eine Absenkung der Regelleistung wegen einer Sanktion nach § 31 SGB II von insgesamt 107,70 Euro. Das SG Reutlingen hat die Klage mit Urteil vom 20.5.2010 abgewiesen und in seinem Urteil die Berufung nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Berufung hat die Klägerin Beschwerde eingelegt, die das LSG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 26.7.2010 zurückgewiesen hat. Hiergegen hat die Klägerin mit Schreiben vom 6.7.2010 (richtig: 6.8.2010 - s Schreiben der Klägerin vom 7.8.2010) sinngemäß Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a SGG eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 26.7.2010 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 145 Abs 4 Satz 4 iVm § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

